

aufzunehmen; sie halten jedoch für eben so billig, wie gerecht, daß die Vertheilung der Kosten der Einquartierung nach bestimmten ausreichenden Normal-Sätzen in Friedens- wie in Kriegs-Zeiten durch Steuer-Umlage im Bereiche der Provinz die entsprechende Ausgleichung erhalte.

Die zum dreizehnten Provinzial-Landtag versammelten getreuen Stände haben in ihren Beratungen über diesen für das Gemeinwohl erheblichen Gegenstand sich dieser Ueberzeugung angeschlossen, und erlauben sich Ew. Königlichen Hoheit die Bitte zu unterbreiten, Allerhöchstdieselben mögen geruhen, die Emanierung eines Gesetz-Entwurfs zu befehlen, wodurch in Friedens- wie in Kriegs-Zeiten für die Rheinprovinz die Kosten der Einquartierung nach ausreichenden, für die ganze Provinz gültigen, auf festen Principien beruhenden Sätzen, und die Ausgleichung derselben zwischen allen Einquartierungspflichtigen im Bereiche der Provinz festgestellt wird.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 22. December 1858.

~~~~~  
Allerdurchlauchtigster Prinz!  
Allergnädigster Regent und Herr!

Die treuehorsaamsten, zum dreizehnten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände <sup>16) Rheinschiffahrts-Ab-</sup> gestatten sich auf Grund eingegangener Petition, welche die getreuen Stände als berechtigt gaben, anerkennen, die ehrfurchtsvolle Bitte an Eure Königliche Hoheit zu richten:

Allerhöchstdieselben geruhen zu befehlen: daß, um die höchst wichtige und vielfache Interessen umfassende Rheinschiffahrt vor der sie ernstlich bedrohenden Konkurrenz sowohl der inländischen Eisenstraßen als auch vornämlich der ausländischen Verbindungswege einigermaßen zu schützen, die übermäßigen Detrougebühren so weit als thunlich ermäßigt, sodann die Recognitiongebühren und die Brückendurchlaßgebühren gänzlich aufgehoben werden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 23. December 1858.

—————  
**Allerhöchster Landtags-Abschied.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden

**Prinz von Preußen, Regent,**

entbieten den getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1858 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

## I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes in Cöln.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das Gesetz vom 3. Mai 1859, (Gesetz-Sammlung S. 205), ihre Erledigung gefunden.

2) Wahlen im Stande der Landgemeinden.

Wenn die getreuen Stände den Erlaß der ihnen im Entwurfe zur Begutachtung vorgelegten Verordnung,

betreffend die Ausführung der in den Artikeln **IX.** und **XIII.** der Verordnung vom 13 Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen über die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz,

um deswillen nicht befürworten zu können geglaubt haben, weil das Verlassen des durch das Gesetz von 27. März 1824 vorgeschriebenen Wahlmodus mit dem Grundsätze der Erhaltung und Wahrung ständischer Rechte nicht zu vereinigen sein würde und weil die Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen durch ihre Wahl Seitens der Gemeindegewähler nur mit der Verwaltung des Gemeindevermögens, nicht aber mit der Ausübung einer ständischen Berechtigung betraut würden, so haben sie dabei nicht genügend gewürdigt, daß durch die beabsichtigte Verordnung keineswegs neue Grundsätze in die ständische Gesetzgebung eingeführt werden sollen, sondern daß dieselbe nur die Ausführung der unter ständischem Beirath erlassenen Verordnung vom 13. Juli 1827 bezweckt, in deren Artikel **XIII.** ausdrücklich und dispositiv bestimmt worden ist, daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden nach Regulirung des ländlichen Communalwesens von den Gemeinde-Verordneten jeder Samtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt werden sollen.

Da das ländliche Gemeindegewesen in der Rheinprovinz jetzt geordnet ist, so würde es sich nicht rechtfertigen lassen, wenn diese gesetzliche Bestimmung noch ferner unausgeführt bliebe; es hat daher auf den hierauf gerichteten Antrag der getreuen Stände nicht eingegangen werden können, vielmehr wird denselben der Entwurf mit den bei dessen nochmaliger Prüfung für nothwendig und zweckmäßig erachteten Modificationen anderweit zur Begutachtung vorgelegt werden.

3) Verordnung, die Spurweite und Achsschenkel-Länge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend.

Dem von den getreuen Ständen anerkannten Bedürfnisse einer neuen Verordnung, die Spurweite und Achsschenkel-Länge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend, ist unter Berücksichtigung der abgegebenen gutachtlichen Erklärung durch die inzwischen ergangene und in den Amtsblättern der Provinz publicirte Verordnung entsprochen.

## II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Provinzial-Feuer-Societät.

Anlangend die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 21. December 1858, so haben dieselben, insoweit sie auf Ergänzung und resp. Abänderung der §§ 6, 9, 72 und 73 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung S. 653 ff), gerichtet waren, durch Unseren inzwischen in der Gesetz-Sammlung publicirten Erlaß vom 12. März d. J. ihre Erledigung gefunden.

Was dagegen den Antrag ad **I.** betrifft, daß über die Petition vom 26. October 1854 bezüglich der Garantirung der Prämienbeiträge durch die Provinz und bezüglich der Gestattung der Annahme von Mobilien-Versicherungen Entscheidung baldigst getroffen werden möge, so muß diese Entscheidung noch vorbehalten bleiben, da die Erörterungen, welche in Bezug auf diese Punkte eingeleitet worden, noch nicht geschlossen sind. Auf die Bitte ad **II.** endlich, die

Verpflichtung der Societät zum Ersatz des durch sogenannten kalten Bligschlag an einem versicherten Gebäude verursachten Schadens (§ 54 des Reglements) lediglich davon abhängig zu machen, daß die Beschädigung als Wirkung des Bliges von der Direction anerkannt werde, hat nicht eingegangen werden können, weil einerseits ein eigentliches Bedürfnis für den Antrag nicht vorliegt, und andererseits ein etwaiger Anspruch der Beteiligten nicht lediglich von dem Ermessen der Direction abhängig gemacht werden kann, endlich auch der § 105 des Reglements sowohl nach Seiten der Societät als des Beschädigten genügenden Schutz bietet.

Dem von den getreuen Ständen in der Petition vom 22. December 1858 gestellten Antrage gemäß haben Wir durch Unsere Ordre vom 30. April d. J. genehmigt, daß denjenigen Kreisen des Regierungsbezirks Trier, welche darthun, daß in anderer Weise von ihnen für eine angemessene Unterbringung ihrer Hospitaliten, Kranken und Waisenkinder gesorgt sei, gestattet werde, sich in dieser Beziehung vom Landarmenhause zu Trier gegen verhältnißmäßige Ermäßigung ihrer bisherigen Beiträge zu trennen.

Die in der Petition vom 23. December 1858 von den getreuen Ständen gestellten Anträge auf Erweiterung der Befugnisse der Provinzial-Hülfs-Kasse unterliegen noch der Erwägung und muß der darauf bezügliche Bescheid vorbehalten bleiben.

Den Anträgen der getreuen Stände in der Petition vom 23. December 1858 entsprechend, haben Wir genehmigt, daß der Betrag von 20,926 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., welcher in den Jahren 1854—1857 nach § 16 des unter dem 27. September 1852 bestätigten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse zur Prämierung von Sparkassen-Interessenten bestimmt war, jedoch nicht zur Verwendung gekommen ist, von den Ständen zu anderweiten provinziellen Zwecken verwendet und zu dem Ende disponibel gehalten werde.

Zugleich haben Wir auf die ferneren Anträge der getreuen Stände in Abänderung des gedachten § 16 des Hülfskassen-Statuts bestimmt, daß von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse künftig nur noch ein Viertel zur Prämierung von Sparkassen-Interessenten der Provinz verwendet werden soll. Das andere Viertel ist dem Rheinischen Meliorations-Fonds so lange zu überweisen, bis dessen Stamm-Kapital die Summe von hunderttausend Thaler erreicht haben wird. Von diesem Zeitpunkte ab, haben die Stände der Provinz nicht bloß über ein Viertel, sondern über die Hälfte des Zinsgewinns der Hülfskasse zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz, frei zu verfügen. Ein Viertel des Zinsgewinns bleibt zur Deckung etwaiger Verluste und zur allmählichen Vermehrung des Stammvermögens der Hülfskasse vorbehalten.

Auf die Petition der getreuen Stände vom 23. December 1858 haben Wir den Beschlüssen derselben wegen Bewilligung

- 1) von 2000 Thalern zur Gründung eines Pensions-Fonds für die Beamten der Provinzial-Arbeits-Anstalt in Brauweiler,
- 2) von 2000 Thalern zur Gründung eines gleichen Pensions-Fonds für die Beamten der Provinzial-Fren-Anstalt zu Siegburg,
- 3) von je 800 Thalern zur ferneren Unterstützung der Blinden-Anstalt in Düren für die Jahre 1859 und 1860

Unsere Genehmigung erteilt.

Nachdem die Gemeindechauffeen von Coblenz über Moselfern und Cochem nach Alf, die sogenannte Moselstraße, und von Alf über Merl nach Zell bereits durch die Erlasse vom 30. und 18. April 1855 zur Aufnahme unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz nach vollendetem Ausbau designirt worden sind, wird der Minister für Handel, Gewerbe und

2) Landarmenhaus zu Trier.

3. Erweiterung der Befugnisse der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

4) Prämienfonds für die Sparkassen-Interessenten bei der Provinzial-Hülfskasse.

5) Verwendung des zur Verfügung der Stände stehenden Anteils an den Zins-Überschüssen der Provinzial-Hülfskasse.

6) Gemeinde-Chauffee von Coblenz nach Alf.

öffentliche Arbeiten auf Grund des § 7 des Bezirksstraßen-Regulativs vom 17. September 1855 den Termin der Uebernahme dieser Straßen oder zusammenhängender Strecken derselben bestimmen, sobald solche den Anforderungen des gedachten Regulativs entsprechend hergestellt sein werden.

7) Baukosten-Zuschuß aus Bezirksstraßen-Fonds für die Gemeinde Lorscheid.

Der in der Petition der getreuen Stände vom 23. December 1858 vorgetragene Beschluß wegen Zahlung eines Kostenzuschusses von 4000 Thaler aus dem Bezirksstraßen-Fonds an die Gemeinde Lorscheid hat dadurch seine Erledigung gefunden, daß diese Gemeinde an dem Ausbau der Wiedbach-Straße Theil zu nehmen sich nicht entschlossen hat.

8) Gemeinde-Chaussée von Kaiserau über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul im Regierungs-Bezirk Cöln.

Auf die Anträge in der Petition vom 23. December 1858 eröffnen Wir den getreuen Ständen, daß die Aufnahme der Gemeinde-Chaussée von Kaiserau an der Leppe-Straße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße nach deren vollständiger und vorschriftsmäßiger Ausbaunng unter die osthheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Cöln von Uns genehmigt worden ist.

9) Bau einer Straße von Barmen nach Hückeswagen.

Auf den Antrag der getreuen Stände, den Bau einer Chaussée von Barmen nach Hückeswagen längs der Wupper auf Staatskosten auszuführen, ist nicht einzugehen, dagegen genehmigen Wir, daß denjenigen Corporationen oder Privaten, welche den Bau der gedachten Chausséen auf eigene Kosten auszuführen übernehmen, eine Bauprämie von 10,000 Thlr. für die Meile, für den Fall, daß auch die künftige Unterhaltung der Straße gesichert ist, in Aussicht gestellt werde.

10) Straße von Geldern nach Rheinberg.

Die von den getreuen Ständen in der Petition vom 21. December 1858 beantragte Uebernahme der Straße von Geldern über Camp nach Rheinberg nach deren bezirksstraßenmäßiger Vollendung auf den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf haben Wir genehmigt.

11) Straße von Straelen bis zur Limburg'schen Grenze.

Die in der Petition Unserer getreuen Stände vom 23. December 1858 beantragte Aufnahme der Gemeinde-Chausséen von Straelen bis zur Limburg'schen Grenze auf Arcen unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf haben Wir genehmigt.

12) Abbüßung der gegen jugendliche Verbrecher erkannten Gefängnißstrafen in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Was den Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 23. December 1858 betrifft, so haben Wir durch Unseren Erlass an die Minister des Innern und der Justiz vom 14. Juni 1859 genehmigt, daß die Bestimmung in der Ordre vom 19. September 1857, wonach die gegen Böglinge der Detentions-Anstalten gerichtliche erkannten Gefängnißstrafen von der Dauer bis zu einer Woche, anstatt in einem gerichtlichen Gefängnisse, in der betreffenden Anstalt selbst vollstreckt werden dürfen, auch auf jugendliche Verbrecher, welche als zurechnungsfähig nach § 43 des Strafgesetzbuches zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt und demnächst in die Arbeitsanstalt zu Brauweiler aufgenommen sind, sowie überhaupt auf alle Häslinge der Anstalt ausgedehnt werde.

13) Vorfluth- und Drainage-Gesetz.

Dem Wunsche welchen die getreuen Stände in der Petition vom 21. December 1858 wegen Erlassung eines Gesetzes zur Beförderung der Vorfluth und insbesondere der Drainage ausgedrückt haben, ist durch das Gesetz vom 14. Juni 1859 (Gesetz-Sammlung S. 325) entsprochen worden.

14) Gemeinde Neuerburg.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 23. December 1858 entsprechend, haben Wir die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte angeordnet, auch, auf das Gesuch der Gemeinde-Vertretung des Ortes, demselben die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 verliehen.



Auf die Petition vom 22. December 1858,

die Vertheilung und Ausgleichung der Einquartierungslast in der Rheinprovinz 15) Einquartierung.  
betreffend,

wird den getreuen Ständen eine bezügliche Vorlage zur Begutachtung zugehen.

Auf die, die Ermäßigung der Rheinschiffahrts=Abgaben betreffende Petition vom 23. 16) Rheinschiffahrts-Ab-  
December 1858 eröffnen Wir den getreuen Ständen, wie die Bemühungen Preußens schon gaben.  
seit längerer Zeit darauf gerichtet sind, eine Ermäßigung der Rheinschiffahrts=Abgaben herbei-  
zuführen, und daß zur Erreichung dieses Zweckes neuerdings wieder Verhandlungen angeknüpft  
sind, deren Ergebnis abzuwarten sein wird.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags=Abschied  
Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. October 1860.

gez.: **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**  
von Auerwald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz.  
von Patow. von Bethmann=Hollweg.  
Graf von Schwerin. von Roon.

... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...

... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...

... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...

... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...

... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...

... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...

... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...

... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...







